



Zuchtwartordnung der Interessengemeinschaft Schapendoes e.V. (IGS)

Abschnitt 1 : Grundsätze

§1

Allgemeines

(1) Diese Ordnung regelt Ausbildung und Tätigkeit der Personen, die durch Zucht- und Wurfkontrollen die nach der VDH-Satzung, der VDH-Zuchtordnung sowie der IGS-Vereinssatzung und der IGS-Zuchtordnung geforderte kontrollierte Zucht des Schapendoes sicherstellen.

(2) Diese Ordnung ist ein Regelwerk zur Ergänzung der IGS-Zuchtordnung. Änderungen dieser Ordnung unterliegen denselben Anforderungen wie Änderungen der IGS-Zuchtordnung.

§ 2

Das Amt des Zuchtwartes und seine Persönlichkeit

Zuchtwarte erfüllen eine entscheidende Aufgabe in der kontrollierten Rassehundezucht, wie sie in der F.C.I und dem VDH betrieben werden. Die Zuchtwarte können diese Beratungs- und Kontrollfunktion nur erfüllen, wenn sie über charakterliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und großen kynologischen Sachverstand verfügen.

§ 3

Begriffsdefinitionen

(1) Hauptzuchtwart im Sinne dieser Ordnung ist die Person innerhalb der IGS, die für sämtliche Wurfabnahmen und Wurfkontrollen gegenüber der Mitgliederversammlung der IGS verantwortlich ist und alle Personen, die diese Kontrollen und Abnahmen vornehmen, mittelbar und unmittelbar beaufsichtigt.

(2) Zuchtwarte sind die nach § 7 Abs. 2.1 der VDH-Zuchtordnung von den Rassehund-Zuchtvereinen zu benennenden "qualifizierten Personen" für

- a) Wurfkontrollen und Wurfabnahmen,
- b) Neuzwinger – Abnahmen,
- c) Zuchtstättenkontrolle und
- d) Züchterberatung.

(3) Zuchtwartbewerber sind Personen, die sich als Zuchtwartanwärter beim Hauptzuchtwart beworben haben.

(4) Zuchtwartanwärter sind Personen, die zur Ausbildung zum Zuchtwart zugelassen sind.

(5) Lehr-Zuchtwart ist ein Zuchtwart, der nach drei durchgeführten Wurfabnahmen zur Ausbildung von Zuchtwartanwärtern berechtigt ist.

(6) Wurfbesichtigungen sind Wurfkontrollen ohne Wurfabnahmen z.B. anlässlich der Wurfmeldung, Überprüfung von Haltungsbedingungen und Überprüfung von Auflagen.

(7) Wurfabnahme ist die Kontrolle eines Wurfes, der Aufzuchtbedingungen, der übrigen Zuchttiere und der Mutterhündin, nach deren Durchführung die Welpen abgegeben werden dürfen. Sie beinhaltet die Kontrolle der Transpondernummern der Welpen.



(8) Neuzwingerabnahme ist die erstmalige Kontrolle einer neuen Zuchtstätte. Hierbei sind die örtlichen Verhältnisse der Zuchtstätte, der Zustand und die Haltung der Zuchttiere sowie die notwendigen Grundkenntnisse des Neuzüchters zu prüfen.

(9) Kontrollen von Zuchtstätten sind die Anlasskontrollen einer Zuchtstätte, um Verdachtsmomente zu erhärten bzw. zu entkräften oder um die Erfüllung von Auflagen zu überprüfen, Wiederkontrollen nach Zuchtpausen oder erheblichen Veränderungen der Situation des Züchters.

§ 4

Zuchtwarteliste

Der Hauptzuchtwart führt eine Liste der IGS-Zuchtwarte.

Abschnitt 2: Tätigkeiten des Zuchtwartes

§ 5

Aufgaben des Zuchtwartes

(1) Der Zuchtwart berät die Züchter hinsichtlich art- und rassegerechter Haltung, Gestaltung der Zuchtstätte, Fachliteratur und Gesundheitsfürsorge.

(2) Der Zuchtwart führt Wurfbesichtigungen, Wurfabnahmen, Neuzwingerabnahmen und Kontrollen von Zuchtstätten gemäß § 3 dieser Ordnung aus.

§ 6

Stellung des Hauptzuchtwartes

(1) Der Zuchtwart wird in der Regel auf Anordnung des Hauptzuchtwartes tätig.

(2) Der Hauptzuchtwart hat dafür Sorge zu tragen, dass durch persönliche Beziehungen zwischen Züchter und Zuchtwart keine Beeinträchtigung der nur dem Verein verpflichteten Überwachungsfunktion der Zuchtwartetätigkeit, so z.B. durch Interessenkonflikte, gegeben ist.

§ 7

Abrechnung

Der Zuchtwart rechnet seine Reisekosten mit dem Schatzmeister des Vereins ab.

§ 8.

Einsatz von VDH-Zuchtwarten

Der Hauptzuchtwart kann in Ausnahmefällen Zuchtwarte anderer VDH-Mitgliedsvereine mit der Wahrnehmung von Zuchtwartaufgaben gemäß dieser Ordnung beauftragen. In diesen Fällen gelten sie als IGS - Zuchtwarte im Sinne dieser Ordnung. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach der jeweils gültigen VDH-Spesenregelung.

§ 9

Fortbildung

(1) Jeder Zuchtwart ist verpflichtet, sich kynologisch weiterzubilden. Hierzu gehört insbesondere, dass er sich selbstständig über Änderungen der ihn betreffenden Ordnungen und Satzungen auf dem neuesten Stand hält, aber auch, dass er mit den auftretenden erblichen Defekten bei den betreuten Rassen und den jeweils aktuellen Anforderungen an die Gesundheitsvorsorge vertraut ist.



(2) Der Hauptzuchtwart beruft mindestens einmal in zwei Kalenderjahren eine Zuchtwarttagung der IGS ein. Diese Tagung wird vom Hauptzuchtwart geleitet. Die Teilnahme ist für jeden IGS - Zuchtwart Pflicht.

(3) Die jährlich stattfindenden VDH-Zuchtwarttagungen sind besonders geeignet, den Erfahrungsaustausch unter den Zuchtwarten zu fördern. Sie sollten deshalb vom IGS-Zuchtwart regelmäßig besucht werden.

Abschnitt 3. Zuchtwartausbildung und -prüfung

§ 10

Voraussetzungen

(1) Folgende Bedingungen sind vom Zuchtwartbewerber nachzuweisen:

- a) Mindestens drei Jahre Mitgliedschaft in einem VDH-Mitgliedsverein;
- b) wenigstens zwei eigenverantwortlich gezüchtete und im persönlichen Gewahrsam aufgezogene Würfe von Schapendoezen;
- c) mindestens zwei vom VDH anerkannte Zuchtschauen, bei denen der Bewerber selbst gezüchtete Schapendoezen selbst vorgeführt hat.

(2) Interessierte Personen, welche die Voraussetzung von §§ 2 und 10 Abs. (1) erfüllen können sich für die Ausbildung zum Zuchtwart bewerben. Der Hauptzuchtwart teilt dies dem Zuchtwartanwärter schriftlich mit. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die höchstens zweijährige Ausbildungszeit.

(3) Die Ausbildung kann vom Hauptzuchtwart abgebrochen werden, wenn die Voraussetzungen von §§ 2 und 10 Abs. (1) nicht oder nicht mehr gegeben sind oder sonst erkennbar wird, dass der Zuchtwartanwärter die Prüfung nicht schaffen wird. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Hauptzuchtwart und dem Zuchtwartanwärter kann dieser eine Entscheidung durch den Vorstand verlangen.

§ 11

Ausbildung

(1) Es sind mindestens eine Wurfbesichtigung und vier Wurfabnahmen als Lehrzuchtwarttätigkeiten bei Lehrzuchtwarten durchzuführen. Zusätzlich ist eine Neuzwingerabnahme mit dem Lehrzuchtwart abzuleisten. Diese kann unabhängig von der Ernennung als Zuchtwart auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden, jedoch spätestens vor einer ersten selbständigen Neuzwingerabnahme. Bei den letzten drei Tätigkeiten wird der Zuchtwartanwärter unter Aufsicht des Lehrzuchtwartes selbständig tätig.

(2) Alle Zuchtwarttätigkeiten sind vom Zuchtwartanwärter zu dokumentieren. Sie werden vom Lehrzuchtwart als korrekt gegengezeichnet und beim Hauptzuchtwart hinterlegt.

(3) Innerhalb der Zuchtwartausbildung ist die Teilnahme an einer vereinsinternen Zuchtwarttagung und / oder einer VDH-Zuchtwarttagung nachzuweisen.

(4) Der Ausbildungsgang eines Zuchtwartanwärters, der bereits als Zuchtwart für einen anderen VDH-Zuchtverein tätig ist oder war und wenigstens einen Wurf Schapendoezen gezüchtet hat, kann verkürzt werden.



§ 12

Zuchtwartprüfung

(1) Die Prüfung der Zuchtwartanwärter durch den Hauptzuchtwart oder im Falle dessen Verhinderung durch einen von ihm beauftragten Lehrzuchtwart erfolgt frühestens bei der vierten Wurfabnahme über die Themen

- a) Grundlagen der Genetik,
- b) Trächtigkeit, Geburt, Welpenaufzucht,
- c) IGS-, VDH- und F.C.I.-Ordnungen, Tierschutzgesetz.

(2) Unmittelbar nach Feststellung des positiven Prüfungsergebnisses ernennt der Vorstand den Prüfling förmlich zum Zuchtwart und setzt ihn auf die Zuchtwarteliste der IGS.

Abschnitt 4. Schlussbestimmungen

§ 13

Sanktionen

(1) Bei erheblichen Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der IGS oder des VDH oder der F.C.I. kann der Zuchtwart zusammen mit einer anderen Sanktion oder isoliert seines Amtes enthoben oder gesperrt werden

(2) Wenn ein Zuchtwart innerhalb von zwei Jahren keine Zuchtwarttätigkeit für die IGS durchgeführt hat, kann ihn der Vorstand der IGS von der Zuchtwarteliste streichen. In diesem Fall ruht die Amtsausübung bis zu einer Wiederaufnahme in die Liste. Der Zuchtwart behält jedoch seine Qualifikation.